

# Vereinsjugendordnung des Kodokan Olsberg e.V.

## vom 26.04.2018

### § 1. *Name und Mitgliedschaft*

Mitglieder der Jugendabteilung des Kodokan e.V. sind alle Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

### § 2. *Aufgaben*

Die Jugendabteilung des Kodokan Olsberg e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistung, Fähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- d.) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e.) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- f.) Pflege der internationalen Verständigung.

### § 3. *Organe*

Organe der Jugend des Kodokan e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

### § 4. *Vereinsjugendtag*

- a.) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Kodokan e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b.) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses.
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c.) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal im Jahr statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d.) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (§ 4 Abs.c gilt entsprechend).
- e.) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/ die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f.) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g.) Jedem Mitglied der Jugendabteilung steht eine nicht übertragbare Stimme zu.

## **§5. Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Dem/der Jugendleiter/in (Mindestalter: 18)

- Einem weibl. und männl. Jugendsprecher (Mindestalter: 12)

- a.) Der/die Jugendleiter/in und der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- b.) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- c.) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, (Position Jugendleiter/in) welches volljährig ist und nicht schon eine andere Funktion im Vorstand wahrnimmt. Außerdem ist jedes Vereinsmitglied wählbar, (Position Jugendsprecher und Jugendsprecherin) bei einem Mindestalter von 12 Jahren.
- d.) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung so wie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- e.) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Zu diesem Zweck verfügt er über ein eigenes finanzielles Budget, welches ihm durch den Vereinsvorstand jährlich zugesprochen wird. Über den Umfang dieser Mittel aus der Vereinskasse entscheidet der Vorstand.
- f.) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

**§ 6.     *Jugendordnungsänderungen***

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von Mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.